



Brüssel, den 14. März 2024
(OR. en)

7725/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0234(COD)**

ENV 296
COMPET 321
SAN 160
MI 299
IND 154
CONSOM 105
ENT 64
FOOD 42
AGRI 219
CODEC 797

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 11624/23 + ADD 1 – COM(2023) 420 final

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle
- Orientierungsaussprache

1. Die Kommission hat am 5. Juli 2023 einen Vorschlag für eine gezielte Änderung der Richtlinie 2008/98/EG (im Folgenden „Abfallrahmenrichtlinie“), in dem es insbesondere um die beiden ressourcenintensiven Sektoren Textilien und Lebensmittel geht, übermittelt. Der Vorschlag ist ein zentrales Vorhaben des europäischen Grünen Deals und bezieht sich auf Initiativen der Kommission wie den neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und die EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien.

2. Die Kommission hat ihren Gesetzgebungsvorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung in der Sitzung der Gruppe „Umwelt“ vom 12. Juli 2023 vorgestellt. Die Gruppe „Umwelt“ hat den Vorschlag eingehend geprüft und im Laufe weiterer sechs Sitzungen zur Arbeit des Vorsitzes an Kompromisstexten beigetragen. Ausgehend von diesen Beratungen und schriftlichen Bemerkungen der Delegationen erarbeitet der Vorsitz gegenwärtig ein Verhandlungsmandat des Rates, das noch vor dem Ende der Legislaturperiode veröffentlicht werden soll. Um weitere Fortschritte bei dem Dossier zu erzielen, wurden zwei Themen herausgestellt, zu denen um politische Vorgaben des Rates ersucht werden soll.
 3. Als Richtschnur für die Beratungen auf der anstehenden Tagung des Rates (Umwelt) am 25. März 2024 hat der Vorsitz ein Hintergrundpapier mit Fragen erstellt (siehe Anlage).
-

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der
Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle**

– Vermerk des Vorsitzes mit Fragen an die Ministerinnen und Minister –

Mit der Änderung der Abfallrahmenrichtlinie, die die Kommission am 5. Juli 2023 vorgeschlagen hat, wird insbesondere auf die beiden ressourcenintensiven Sektoren Textilien und Lebensmittel abgezielt und sollen die Fortschritte der EU im Rahmen des europäischen Grünen Deals und der Initiativen der Kommission wie des neuen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien gestärkt werden. Die Verringerung der Klima- und Umweltfolgen der Bewirtschaftung von Textilabfällen sowie der Erzeugung von Lebensmittelabfällen gehört zu den Zielen der Änderung, mit der in diesen Bereichen auch die Umweltqualität und die Gesundheit der Bevölkerung im Einklang mit der Abfallhierarchie verbessert werden und ein Beitrag zur Ernährungssicherheit geleistet werden soll.

Stand der Beratungen im Rat

Der Vorschlag wird in der Gruppe „Umwelt“ geprüft. Er wurde am 12. Juli 2023 während des spanischen Vorsitzes in der Gruppe „Umwelt“ vorgestellt. Die Ministerinnen und Minister führten auf der Tagung des Rates „Landwirtschaft und Fischerei“ vom 23. Oktober 2023 einen Gedankenaustausch über den Vorschlag.

Während des belgischen Vorsitzes wurden in sechs Sitzungen der Gruppe eingehende Beratungen zu dem Vorschlag geführt. Die Mitgliedstaaten reagierten insgesamt positiv auf die Ziele des Vorschlags sowohl im Hinblick auf Lebensmittelabfälle als auch auf Textilabfälle. Der Vorsitz hat nach eingehenden Beratungen in Sitzungen der Gruppe einen Entwurf eines überarbeiteten Wortlauts vorgelegt, der Änderungen politischer und technisch-fachlicher Aspekte beinhaltet, auf die zentralen Aspekte eingeht, den Vorschlag durch die Hinzufügung von Definitionen präzisiert und für eine Angleichung an andere Rechtsvorschriften (zu Abfällen) sorgt.

Lebensmittelabfälle

In der gegenwärtigen Abfallrahmenrichtlinie ist bereits vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen annehmen, und wird unter anderem die Förderung von Lebensmittelpachten als eine der aufzunehmenden Maßnahmen aufgelistet. Die Delegationen haben die vorgeschlagenen neuen Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen und den Vorschlag des Vorsitzes, zu präzisieren, dass es sich bei der Auflistung um eine Mindestauflistung von Maßnahmen handelt, die die Mitgliedstaaten in ihre Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen aufnehmen sollen, im Großen und Ganzen begrüßt. Einige Delegationen möchten der Auflistung Maßnahmen hinzufügen, und zwar entweder im Artikel oder in Anhang IV als Beispiele, einige andere Mitgliedstaaten forderten mehr Flexibilität hinsichtlich der zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen zu ergreifenden Maßnahmen.

Die vorgeschlagenen rechtsverbindlichen Zielvorgaben für die Verringerung von Lebensmittelabfällen beziehen sich auf Lebensmittelabfälle in der Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und in anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in privaten Haushalten. Konkret sollen die folgenden Ziele bis 2030 auf nationaler Ebene erzielt werden:

- Reduzierung der Lebensmittelverschwendungen im Bereich Verarbeitung und Herstellung um 10 % gegenüber 2020;
- Reduzierung der Lebensmittelverschwendungen pro Kopf im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in Haushalten um 30 % gegenüber 2020.

Es wurde darüber diskutiert, dass der Vorschlag kein Reduzierungsziel für die Primärerzeugung vorsieht. Bei der bis Ende 2027 vorgesehenen Überarbeitung kann diese Frage erörtert werden und können die Zielvorgaben auf weitere Stufen der Lebensmittelkette ausgeweitet werden.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Höhe der Zielvorgaben sind in den Beratungen auf Ersuchen verschiedener Mitgliedstaaten etwaige höhere oder niedrigere Zielvorgaben sondiert worden. Die Frage des Anteils nicht genießbarer Lebensmittelabfälle an den vorgeschlagenen Zielvorgaben, der nicht leicht zu verringern ist, war einer der wichtigsten Diskussionspunkte. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, in dieser Frage Fortschritte zu erzielen, da es keine vereinbarte Definition von genießbaren Lebensmittelabfällen und keine einschlägigen Daten für 2020 und 2021 gibt. Mit der gegenwärtigen Änderung sollte die Verbesserung der Methoden für die Messung des genießbaren Anteils der Lebensmittelabfälle gefördert werden und sollte präzisiert werden, dass bei der Überarbeitung im Jahr 2027 eine Zielvorgabe für den Anteil genießbarer Lebensmittelabfälle geprüft wird.

Die Mitgliedstaaten haben angesichts der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020 Bedenken hinsichtlich des Ausgangsjahrs geäußert. Sie haben die Möglichkeit begrüßt, ein früheres Bezugsjahr zugrunde zu legen, falls die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten haben zudem angeregt, dass es möglich sein sollte, ein späteres Bezugsjahr zugrunde zu legen.

Im Zuge der Fachberatungen ist auch ein möglicher Korrekturfaktor sondiert worden, der den Auswirkungen des Tourismus auf das Ausmaß der Lebensmittelverschwendungen Rechnung trägt.

Textilabfälle

Mit der Änderung wird ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien eingeführt, mit dem Textilherstellern die Verpflichtung auferlegt wird, die Kosten der Bewirtschaftung von Textilabfällen zu tragen. Dies wird ein Anreiz für die Abfallverringerung sein und die Kreislauffähigkeit von Textilien steigern. Die Mitgliedstaaten haben mehrheitlich dazu aufgerufen, Kleinstunternehmen in die Regime der erweiterten Herstellerverantwortung einzubeziehen, haben jedoch auf das Erfordernis und die Möglichkeit hingewiesen, unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für diese Hersteller zu mindern.

Zur Vermeidung der Unterfinanzierung von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung in denjenigen Mitgliedstaaten, die auf ihren nationalen Märkten hohen Quoten gebrauchter Textilien empfangen, wurde vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten imstande sein sollten, gewerbliche Akteure der Wiederverwendung in die Regime der erweiterten Herstellerverantwortung einzubeziehen, damit sie die Kosten für die Behandlung von Textilabfällen tragen. Die Finanzierungsregelung für Regime der erweiterten Herstellerverantwortung sollte von der Kommission zu einem späteren Zeitpunkt bewertet werden.

Eines der Ziele des Vorschlags, das von den Mitgliedstaaten allgemein unterstützt wird, ist es, der illegalen Praxis der Verbringung von Textilabfällen als gebrauchte Textilien eine Ende zu setzen. Der Vorschlag sieht daher vor, dass alle getrennt gesammelten gebrauchten Textilerzeugnisse, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe („Textilien“) vor der fachgerechten Sortierung als Abfall gelten sollten, mit Ausnahme gebrauchter Textilien, die von im Bereich der Wiederverwendung tätigen Unternehmen oder Akteuren der Sozialwirtschaft an der für die Endnutzer zur Verfügung stehenden Sammelstelle auf fachgerechte Weise als zur Wiederverwendung geeignet eingestuft werden und daher nicht als Abfall gelten sollten. Fachgerechte Sortierung sollte es ermöglichen, dass klar zwischen der Verbringung von Textilabfällen und der Verbringung gebrauchter Textilien, die zur Wiederverwendung bestimmt sind, unterschieden wird. Die Verbringung von Textilabfällen (die beispielsweise für das Recycling oder die Vorbereitung zur Wiederverwendung durch weiteres Sortieren oder Reparatur bestimmt sind) wird weiterhin der Verordnung über die Verbringung von Abfällen unterliegen, während die fachgerechte Verbringung gebrauchter Textilien, die keine Abfälle und zur Wiederverwendung bestimmt sind, den spezifischen Bestimmungen der Abfallrahmenrichtlinie unterliegen wird.

Akteure der Sozialwirtschaft spielen in den bestehenden Textilsammelsystemen der Mitgliedstaaten eine zentrale Rolle. Mit dem Vorschlag wird ihre zentrale Rolle in den bestehenden Textilsammelsystemen anerkannt und wird darauf abgezielt, dass ihre Tätigkeiten in der Bewirtschaftung gebrauchter Textilien im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung beibehalten und unterstützt werden. Der Vorsitz hat vorgeschlagen, Akteure der Sozialwirtschaft eindeutig zu definieren, um Lücken zu verhindern, damit die Tätigkeiten von Akteuren der Sozialwirtschaft geschützt werden und ihre Verpflichtungen hinsichtlich Berichterstattung und Sortierung präzisiert werden.

Neben den bereits bestehenden Verpflichtungen, wonach die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2025 für eine getrennte Sammlung von Textilien sorgen müssen, sollen die Mitgliedstaaten dem Vorschlag zufolge sicherstellen, dass das von den Organisationen für Herstellerverantwortung eingerichtete Sammelsystem einem stetigen Anstieg der Quote der getrennten Sammlung gerecht wird, damit unter Berücksichtigung bewährter Verfahren das Niveau des technisch Machbaren erreicht wird. Da keine belastbaren Daten vorliegen, werden in dem Vorschlag keine Zielvorgaben für Vermeidung, Wiederverwendung oder Recycling von Textilabfall festgelegt. Mit einer etwaigen Klausel für eine Überarbeitung bis Ende 2028 könnte die Kommission das Mandat erhalten, die Festlegung von Zielvorgaben für die Vermeidung, die Sammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Textilabfällen zu prüfen.

Fragen an die Ministerinnen und Minister

- *Stimmen Sie vor dem Hintergrund des Anwendungsbereichs und der vorhandenen Daten, die im Rahmen der jüngsten Überwachung der Lebensmittelabfälle erhoben wurden, dem zu, dass die vorgeschlagenen verbindlichen Ziele angemessen und für die Mitgliedstaaten realisierbar sind, um dazu beizutragen, dass das Ziel für nachhaltige Entwicklung, die weltweite Lebensmittelverschwendungen pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene bis 2030 zu halbieren und die Lebensmittelverluste entlang der Produktions- und Lieferketten zu verringern, erreicht wird?*
 - *Sind Sie im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Umweltfolgen von Textilabfällen zu verringern, der Auffassung, dass die vorgeschlagene erweiterte Verantwortung der Textilhersteller eine wirksame Maßnahme im Einklang mit dem Grundsatz der Abfallhierarchie ist, während zugleich die Rolle der Akteure der Sozialwirtschaft gewahrt und gestärkt wird?*
-